

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 11. April 1995

81. Stück

259. Bundesgesetz: Änderung des Heeresgebührengesetzes 1992 und des Militärleistungsgesetzes (NR: GP XIX RV 22 AB 118 S. 23. BR: AB 4992 S. 597.)
260. Bundesgesetz: Sperrgebietsgesetz 1995 — SperrGG 1995 (NR: GP XIX RV 28 AB 119 S. 23. BR: AB 4993 S. 597.)

### 259. Bundesgesetz, mit dem das Heeresgebührengesetz 1992 und das Militärleistungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Heeresgebührengesetz 1992, BGBl. Nr. 422, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 523/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 29, § 39 Abs. 1, § 42 Abs. 1, § 43, § 44 Abs. 2, § 45 Abs. 1 sowie im § 55 Abs. 8 und 9 wird die Zitierung „§ 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956“ jeweils durch die Zitierung „§ 118 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956“ ersetzt.

2. § 35 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Antrag auf Zuerkennung oder Änderung von Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe kann ab Zustellung des Einberufungsbefehles oder ab der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung beim Heeresgebührenamt eingebracht werden. Nach Antritt des Präsenzdienstes kann der Antrag auch bei jener militärischen Dienststelle eingebracht werden, bei der der Wehrpflichtige Dienst versieht. Diese Dienststelle hat den Antrag und die beigebrachten Unterlagen unverzüglich an das Heeresgebührenamt weiterzuleiten.“

3. § 35 Abs. 4 entfällt.

4. § 36 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Familienunterhaltes und der Wohnkostenbeihilfe obliegt dem Heeresgebührenamt. Sofern der Antrag spätestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Tag des Antrittes des Präsenzdienstes eingebracht wird, hat das Heeresgebührenamt den Bescheid so zeitgerecht zu erlassen, daß er zwei Wochen vor diesem Tag bei der für den Wehrpflichtigen nach Antritt des Präsenzdienstes zuständigen militärischen Dienststelle einlangt. In allen anderen Fällen hat das Heeresgebührenamt binnen zwei Wochen nach Einlangen des Antrages bei ihm, jedenfalls aber binnen vier Wochen nach Antragstellung den Bescheid zu erlassen.“

5. Im § 36 Abs. 3 wird das Wort „Landeshauptmann“ durch die Worte „Bundesminister für Landesverteidigung“ ersetzt.

6. § 37 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Wehrpflichtige und die Empfänger von Leistungen nach diesem Hauptstück sind verpflichtet, jede Änderung der für die Bemessung dieser Leistungen maßgebenden Umstände binnen zwei Wochen nach Kenntnis der die Änderung begründenden Tatsachen dem Heeresgebührenamt mitzuteilen. Nach Antritt des Präsenzdienstes kann die Mitteilung auch bei jener militärischen Dienststelle eingebracht werden, bei der der Wehrpflichtige Dienst versieht. Diese Dienststelle hat die Mitteilung unverzüglich an das Heeresgebührenamt weiterzuleiten.“

7. Im § 38 Abs. 3 zweiter Satz werden die Worte „bei der“ durch das Wort „einer“ ersetzt.

8. Im § 54 werden nach dem Abs. 1c folgende Abs. 1d und 1e eingefügt:

„(1d) § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 29, § 39 Abs. 1, § 42 Abs. 1, § 43, § 44 Abs. 2, § 45 Abs. 1 sowie § 55 Abs. 8 und 9, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 259/1995, treten mit 1. Jänner 1995 in Kraft.“

(1e) § 35 Abs. 1, § 36 Abs. 1 und 3, § 37 Abs. 1, § 38 Abs. 3, § 55 Abs. 6a und § 56, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 259/1995, treten mit 1. Juli 1995 in Kraft.“

9. Im § 54 wird nach dem Abs. 2b folgender Abs. 2c eingefügt:

„(2c) § 35 Abs. 4 tritt mit Ablauf des 30. Juni 1995 außer Kraft.“

10. Im § 55 wird nach dem Abs. 6 folgender Abs. 6a eingefügt:

„(6a) Verfahren auf Zuerkennung oder Änderung von Familienunterhalt oder Wohnkostenbeihilfe, die bis zum Ablauf des 30. Juni 1995 noch nicht rechtskräftig abgeschlossen wurden, sind nach der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage fortzuführen.“

11. § 56 lautet:

„§ 56. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 22 Abs. 2 der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung,
2. hinsichtlich
  - a) des § 24 Abs. 1 und 2, soweit diese Bestimmungen von Gerichten zu vollziehen sind, und
  - b) des § 51, soweit sich dieser auf Gerichts- und Justizverwaltungsabgaben bezieht, der Bundesminister für Justiz,
3. hinsichtlich des § 42 Abs. 1 und 2 jeder Bundesminister insoweit, als sein Zuständigkeitsbereich für Dienstverhältnisse betroffen ist,
4. hinsichtlich
  - a) des § 49 Abs. 6 und
  - b) des § 51, soweit sich dieser auf Stempel- und Rechtsgebühren bezieht, der Bundesminister für Finanzen,
5. hinsichtlich des § 50 Abs. 3 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
6. hinsichtlich des § 51, soweit sich dieser auf Bundesverwaltungsabgaben bezieht, der Bundeskanzler und
7. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Landesverteidigung.“

## Artikel II

Das Militärleistungsgesetz, BGBl. Nr. 174/1968, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 869/1992, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs. 1 werden die Worte „der Bezirksverwaltungsbehörde“ durch die Worte „dem Militärkommando“ ersetzt.

2. § 7 Abs. 2 entfällt.

3. § 7 Abs. 3 erster Satz lautet:

„(3) Die zur Führung der Evidenzen nach § 47 Abs. 1 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 (KFG 1967) zuständigen Behörden haben den zuständigen Anforderungsbehörden auf deren Verlangen Daten über zugelassene Kraftfahrzeuge aus diesen Evidenzen zu übermitteln, sofern diese Daten eine wesentliche Voraussetzung für eine Anforderung von Leistungen bilden.“

4. § 11 Abs. 1 lit. a entfällt.

5. § 15 Abs. 1 lautet:

„(1) Über die Berufung gegen einen

1. Leistungsbescheid oder
2. Bereitstellungsbescheid oder
3. gesonderten Bescheid nach § 12

hat der Bundesminister für Landesverteidigung zu entscheiden.“

6. § 17 Abs. 2 entfällt.

7. § 21 Abs. 6 lautet:

„(6) Über die Berufung gegen einen

1. Bescheid nach Abs. 1 oder 2 oder

2. Bescheid, mit dem der Antrag auf Wiedereinsetzung nach Abs. 4 abgelehnt wurde, hat der Bundesminister für Landesverteidigung zu entscheiden.“

8. § 23 Abs. 1 lautet:

„(1) Bescheide nach § 11, § 12, § 15, § 19 und § 21, die zum Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge oder Anhänger oder Schiffe betreffen, sind der jeweiligen Zulassungsbehörde unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.“

9. Nach § 37 werden folgende §§ 37a und 37b eingefügt:

„§ 37a. (1) § 7 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 869/1992 ist mit 31. Dezember 1992 in Kraft getreten.

(2) § 7 Abs. 1 und 3, § 15 Abs. 1, § 21 Abs. 6, § 23 Abs. 1 und § 37b, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 259/1995, treten mit 1. Juli 1995 in Kraft.

(3) § 7 Abs. 2, § 11 Abs. 1 lit. a und § 17 Abs. 2 treten mit Ablauf des 30. Juni 1995 außer Kraft.

§ 37b. Verfahren nach diesem Bundesgesetz, die bis zum Ablauf des 30. Juni 1995 noch nicht rechtskräftig abgeschlossen wurden, sind nach der ab diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage fortzuführen.“

Klestil

Vranitzky

## 260. Bundesgesetz über militärische Sperrgebiete 1995 (Sperrgebietengesetz 1995 — SperrGG 1995)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Ein Gebiet, das dem Bundesheer zur Verfügung steht

1. ständig

- a) als militärisches Übungsgelände (Truppenübungsplatz) oder
- b) zur Errichtung oder Erhaltung militärischer Anlagen oder

2. vorübergehend zur Durchführung militärischer Übungen mit scharfem Schuß,

kann nach Maßgabe militärischer oder sicherheitspolizeilicher Erfordernisse durch Verordnung zum Sperrgebiet erklärt werden.

(2) Der Zeitraum, für den ein Gebiet nach Abs. 1 Z 2 zum Sperrgebiet erklärt wird, darf über den Zeitraum nicht hinausgehen, für den dieses Gebiet dem Bundesheer zur Verfügung steht.

(3) Die Erklärung eines Gebietes zum Sperrgebiet obliegt dem Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres.

§ 2. (1) Eine Verordnung, mit der ein Gebiet nach § 1 Abs. 1 Z 1 zum Sperrgebiet erklärt wird, ist unverzüglich nach ihrer Kundmachung im Bundesgesetzblatt für die Dauer von sechs Monaten anzuschlagen an den Amtstafeln der Ämter der Landesregierung und der Gemeinden, deren Gebiet jeweils durch die Erklärung zum Sperrgebiet berührt wird.

(2) Eine Verordnung, mit der ein Gebiet nach § 1 Abs. 1 Z 2 zum Sperrgebiet erklärt wird, ist für die Geltungsdauer dieser Erklärung anzuschlagen

- 1. an der Amtstafel des Bundesministeriums für Landesverteidigung und
- 2. an den Amtstafeln der Ämter der Landesregierung und der Gemeinden, deren Gebiet jeweils durch die Erklärung zum Sperrgebiet berührt wird.

Diese Verordnung gilt als kundgemacht mit Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel des Bundesministeriums für Landesverteidigung angeschlagen wird. Dieser Tag ist auf dem Anschlag zu vermerken. Einer Kundmachung im Bundesgesetzblatt bedarf es nicht.

(3) In einer Verordnung nach § 1 sind die Gemeinden anzuführen, in denen ein Sperrgebiet liegt. Hinsichtlich der Abgrenzung des jeweiligen Sperrgebietes ist auf Planunterlagen zu verweisen, sofern der Grenzverlauf nicht auf andere Weise einfacher dargestellt werden kann. Diese Planunterlagen sind zur Einsicht aufzulegen

- 1. beim Bundesministerium für Landesverteidigung und
- 2. bei den Ämtern der Landesregierung und den Gemeinden, deren Gebiet jeweils durch die Erklärung zum Sperrgebiet berührt wird.

(4) Ein Sperrgebiet ist in der Natur deutlich als solches zu kennzeichnen.

§ 3. (1) Das Betreten und Befahren eines Sperrgebietes ist verboten.

(2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht

1. für österreichische Staatsbürger in Wahrnehmung militärischer Angelegenheiten und
2. für Organe des Rechnungshofes, der Gerichte, der Staatsanwaltschaften, der Sicherheits-, Finanzstraf- und Zollbehörden sowie der Arbeitsinspektion und der Land- und Forstwirtschaftsinspektion, die jeweils in einem Sperrgebiet eine Amtshandlung vorzunehmen haben.

(3) Die Organe nach Abs. 2 Z 2 haben, sofern nicht Gefahr im Verzug vorliegt, die zuständige militärische Dienststelle von der Absicht zu verständigen, sich in ein Sperrgebiet zu begeben. Ist diese Verständigung wegen Gefahr im Verzug unterblieben, so ist sie nach Vornahme der Amtshandlung unverzüglich nachzuholen.

(4) Die zuständigen militärischen Dienststellen können anderen Personen nach Maßgabe militärischer Interessen aus wichtigen, insbesondere persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen das Betreten oder Befahren eines Sperrgebietes oder eines Teiles eines solchen erlauben. Diese Erlaubnis kann aus militärischen Rücksichten oder aus Gründen der Sicherheit mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden.

(5) Zuständige militärische Dienststelle nach den Abs. 3 und 4 ist

1. für ein Gebiet nach § 1 Abs. 1 Z 1 lit. a das Kommando des Truppenübungsplatzes,
2. für ein Gebiet nach § 1 Abs. 1 Z 1 lit. b
  - a) das Militärkommando, in dessen Bereich das Gebiet liegt, oder,
  - b) sofern sich ein solches Gebiet über den Bereich mehrerer Militärkommanden erstreckt, der Bundesminister für Landesverteidigung und
3. für ein Gebiet nach § 1 Abs. 1 Z 2 das Kommando der übenden Truppe.

Über Berufungen gegen Entscheidungen nach Abs. 4 hat der Bundesminister für Landesverteidigung zu entscheiden.

§ 4. (1) Das Fotografieren, Filmen sowie jede zeichnerische Darstellung eines Sperrgebietes oder eines Teiles eines solchen oder einer in einem Sperrgebiet befindlichen militärischen Einrichtung ist verboten.

(2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht

1. für österreichische Staatsbürger in Wahrnehmung militärischer Angelegenheiten und
2. für Organe der Gerichte, der Staatsanwaltschaften sowie der Sicherheits-, Finanzstraf- und Zollbehörden im Zusammenhang mit einer Amtshandlung.

(3) Der Bundesminister für Landesverteidigung kann anderen Personen nach Maßgabe militärischer Interessen das Fotografieren, Filmen sowie die zeichnerische Darstellung eines Sperrgebietes oder eines Teiles eines solchen oder einer in einem Sperrgebiet befindlichen militärischen Einrichtung erlauben. Diese Erlaubnis kann aus militärischen Rücksichten oder Gründen der Sicherheit mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden.

§ 5. (1) Wer

1. unbefugt ein Sperrgebiet betritt oder befährt oder
2. unbefugt ein Sperrgebiet oder einen Teil eines solchen oder eine in einem Sperrgebiet befindliche militärische Einrichtung fotografiert oder filmt oder zeichnerisch darstellt oder
3. gegen eine mit einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 4 oder § 4 Abs. 3 verbundene Bedingung oder Auflage verstößt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser Behörde, mit Geldstrafe bis zu 30 000 S oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Überwiegen erschwerende Umstände, so sind Geld- und Freiheitsstrafen nebeneinander zu verhängen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Unbefugt hergestellte Fotografien, Filme und zeichnerische Darstellungen sind für verfallen zu erklären. Liegen erschwerende Umstände vor, so sind auch die Geräte für verfallen zu erklären, mit denen die Fotografien oder Filme oder zeichnerischen Darstellungen unbefugt hergestellt worden sind oder hergestellt werden sollten.

§ 6. (1) Militärische Wachen, die mit der Sicherung eines Sperrgebietes betraut sind, dürfen Personen, die bei einer Verwaltungsübertretung nach § 5 auf frischer Tat betreten werden, zum Zweck ihrer Vorführung vor die für das Verwaltungsstrafverfahren in erster Instanz zuständige Behörde festnehmen, wenn

1. der Betretene der militärischen Wache unbekannt ist, sich nicht ausweist und seine Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist oder
2. begründeter Verdacht besteht, daß er sich der Strafverfolgung zu entziehen suchen werde, oder
3. der Betretene trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharret oder sie zu wiederholen sucht.

(2) Im Falle einer Festnahme nach Abs. 1 ist § 36 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52, anzuwenden.

(3) Eine Festnahme nach Abs. 1 ist hinsichtlich eines Verfahrens zur Überprüfung ihrer Rechtmäßigkeit dem Bundesminister für Landesverteidigung zuzurechnen.

§ 7. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verstehen.

§ 8. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1995 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. Juni 1995 tritt das Sperrgebietgesetz, BGBl. Nr. 387/1993, außer Kraft.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen jedoch frühestens mit 1. Juli 1995 in Kraft gesetzt werden.

§ 9. (1) Verordnungen und Bescheide auf Grund des Bundesgesetzes über militärische Sperrgebiete, BGBl. Nr. 204/1963, und des Sperrgebietgesetzes gelten als auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassen.

(2) Verfahren nach dem Sperrgebietgesetz, die bis zum Ablauf des 30. Juni 1995 noch nicht rechtskräftig abgeschlossen wurden, sind nach der ab diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage fortzuführen.

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut

1. hinsichtlich des § 1 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und
2. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Landesverteidigung.

**Klestil**

**Vranitzky**